

---

**TOP 52:**

---

**Verordnung zur Änderung von Vorschriften zur Containersicherheit**

Drucksache: 436/13

**I. Zum Inhalt der Verordnung**

Der Schiffssicherheitsausschuss der Internationalen Seeschiffahrts- Organisation (IMO) hat im Dezember 2010 Änderungen der Anlagen I und II sowie die Einführung einer Anlage III des Übereinkommens über sichere Container (CSC) vom 2. Dezember 1972 vorgeschlagen. Die Änderungen sind am 1. Januar 2012 völkerrechtlich in Kraft getreten. Als Vertragspartei des internationalen Übereinkommens hat Deutschland nunmehr die Verpflichtung, diese Änderungen in nationales Recht umzusetzen.

Die Änderungen beziehen sich auf die Anlagen I und II des CSC, in denen technische Anforderungen an die Sicherheit der Container konkretisiert werden. In der Anlage III werden Inhalte für ein öffentlich zugängliches Datenregister (Approved Container Examination Program – ACEP) bestimmt, in das die zuständigen Behörden alle von ihnen erteilten ACEP-Zulassungen einstellen. Damit soll es vor allem den Aufsichtsbehörden aller Vertragsparteien ermöglicht werden zu kontrollieren, ob für die einzelnen Container gültige Zulassungen vorliegen und für welche speziellen Verwendungszwecke die Container zugelassen sind.

Darüber hinaus werden mit Artikel 2 der vorliegenden Mantelverordnung die noch in DM ausgewiesenen Gebührentatbestände auf Euro umgestellt.

**II. Empfehlungen der Ausschüsse**

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

